Betriebsordnung Stiftung Züriwerk

Einleitung

Allgemeines und Gültigkeitsbereich
Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeitenden (mit einem Arbeitsvertrag im geschützten Arbeitsmarkt oder einer Tagesbegleitungs-Vereinbarung) und Fachpersonen und orientiert über das erwartete Verhalten in den Betrieben und Ateliers der Stiftung Züriwerk.

Unfallverhütungund Gesundheitsvorsorge

Grundsatz
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in allen Bereichen integrierte Bestandteile der Stiftung Züriwerk. Alle Mitarbeitenden und Fachpersonen sind verpflichtet, die Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung einzuhalten und Selbstverantwortung zu übernehmen.

Die Vorgesetzten haben ihre Führungsaufgabe wahrzunehmen durch Überwachung und treffen von geeigneten Massnahmen.

Vorschriften

Vorschriften und Weisungen können beim Vorgesetzten, bei der entsprechenden Fachstelle oder auf den vorhandenen IT-Datenbanken im Intranet eingesehen werden.

Meldepflicht bei Mängeln
Festgestellte Mängel an Gebäuden, Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Schutzeinrichtungen sind der zuständigen Fachstelle zu melden.

Fluchtwege
Notausgänge, -treppen und -leitern sowie Einrichtungen zur Feuerbekämpfung sind besonders zu kennzeichnen und müssen freigehalten werden.

Kleidung und persönliche Schutzausrüstung
Kleidung und Erscheinung der Mitarbeitenden und der Fachpersonen müssen der Arbeit angepasst, nicht gefährdend und bei betrieblichen Verrichtungen nicht behindernd sein. Die vorgeschriebene Schutzausrüstung und Arbeitskleidung muss getragen werden.

Fachpersonen: Die Kosten für vorgeschriebene Schutz- und Arbeitskleider werden von der Stiftung Züriwerk übernommen.

Mitarbeitende: Die Übernahme der Kosten für Schutz- und Arbeitskleidung sowie Reinigung der Arbeitskleidung von Mitarbeitenden ist im Reglement zum Arbeitsvertrag geregelt.

Alkohol und Drogen
Das Konsumieren von Alkohol (ausser an bewilligten Anlässen) oder Drogen ist während der Arbeitszeit verboten. Mitarbeitenden und Fachpersonen, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenten-Einfluss stehen, welche die Leistungsfähigkeit, Reaktion oder die Konzentration beeinträchtigen, dürfen nicht arbeiten.

Rauchen
Rauchende haben auf Nichtrauchende Rücksicht zu nehmen. In den Gebäuden gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

Verhalten und Ordnung

Sorgfalt/Umwelt
Alle Mitarbeitenden und Fachpersonen sind für Ordnung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich und verpflichtet, die nötige Sorgfalt anzuwenden, um Schäden an Betriebseinrichtungen zu vermeiden. Die Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Private Beschäftigungen
Die Ausführung privater Arbeiten im Betrieb und in den Büros sowie die Benützung von Maschinen und Geräten, Personal Computer, Kopiergeräte, Fax etc. bedürfen der Zustimmung des Vorgesetzten. Die Verwendung von Telefon, Mobiltelefon (geschäftliche/private) und Fax ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Gebrauch von Internet und E-Mail ist für Geschäftszwecke vorgesehen. Details sind in der IT-Benutzervereinbarung geregelt.

Fotografieren
Das Fotografieren und Filmen von Mitarbeitenden und Fachpersonen ist im Stiftungs-areal und in Stiftungsräumen ohne Einverständniserklärung der Mitarbeitenden sowie des zuständigen Vorgesetzten verboten. Einverständniserklärungen sind mittels des dafür vorgesehenen Formulars einzuholen. (Formular: Einverständniserklärung Mitarbeitende Fotonutzung)

Betriebsfremde Personenfachpersonen:
Alle betriebsfremden Personen ohne Auftrag dürfen sich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Vorgesetzten in den Gebäuden bzw. geschlossenen Züriwerk Räumen aufhalten.

Mitarbeitenden: Es gelten die Regeln gemäss Reglement zum Arbeitsvertrag.

Informationswesen
Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, innerhalb Gebäuden und geschlossenen Züriwerk Standorten, Drucksachen und Flugblätter zu verteilen sowie Unterschriften für betriebsfremde Zwecke zu sammeln. Für Aushänge sind die vorhandenen Informationskästen bzw. Aushängeflächen zu verwenden; sie dürfen nur von den dazu berechtigten Personen benützt werden.

Verpflegung
Essen am Arbeitsplatz erfordert die Zustimmung des Vorgesetzten. Ansonsten stehen dafür Pausen- und Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Persönlichkeitsschutz

Gleichstellung
Wir wollen in der Stiftung Züriwerk ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens, das Diskriminierung von Geschlechtern, Rassen, Religion und anderen Minderheiten verhindert.

Übergriffe und Mobbing
Mitarbeitenden und Fachpersonen verhalten sich gegenüber ihren Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, Untergebenen, Vorgesetzten, Kundinnen und Kunden, Zuschauerinnen und Zuschauern, Besucherinnen und Besuchern sowie generell korrekt und fair. Sie haben jegliche Diskriminierung, sexuelle oder andere Belästigung, Schikanen oder Mobbing zu unterlassen. Dazu zählen neben körperlichen auch rein verbale oder non-verbale Angriffe. Wer sich in irgendeiner Form belästigt fühlt, meldet die Vorkommnisse und wird Unterstützung erhalten.

Fachpersonen: Diese wenden sich für Unterstützung zuerst an die Linie oder im Falle einer Eskalation direkt an die Personalabteilung.

Mitarbeitenden: Die Dokumente „Konzept Gewaltprävention" „Konflikt-Klärungsverfahren" beschreiben das mögliche Vorgehen. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich an das Sorgenbüro zu wenden. Dieses kann Unterstützung geben und weitere Informationen über mögliche Anlaufstellen zur Verfügung stellen.

Die Stiftung Züriwerk ist als Arbeitgeberin von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, unkorrektes Verhalten zu verhindern und zu unterbinden. Vertraulichkeit kann daher bei Meldungen nicht vorbehaltlos zugesichert werden. Widerhandlungen führen zu arbeitsrechtlichen Massnahmen bis hin zur fristlosen Entlassung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu Unrecht Anschuldigungen erheben, haben mit denselben Massnahmen zu rechnen.

Datenschutz
Alle Mitarbeitenden oder Fachperson haben Anspruch auf Schutz seiner Privatsphäre und vor Missbrauch seiner persönlichen Daten. Mitarbeitenden r oder Fachpersonen, welche sich in ihrer Privatsphäre verletzt fühlen, können sich an die entsprechende Stelle wenden.

Sanktionen

Verstösse gegen diese Betriebsordnung sowie auch Verstösse gegen weitere, strafrechtlich relevante Tatbestände ziehen je nach der Schwere des Vergehens folgende Massnahmen nach sich:

- mündlicher Verweis
- schriftliche Verwarnung
- Kündigung
- fristlose Entlassung (OR Art. 337)

Hinweis

Am Arbeitsort stehen für das sichere Aufbewahren von persönlichen Gegenständen und Wertsachen abschliessbare Garderobenschränke oder Büroräume zur Verfügung. Die Stiftung Züriwerk übernimmt für verlorene oder gestohlene Gegenstände, Geld und Wertsachen, die nicht unter Verschluss sind, keinerlei Haftung.

Spezialregelungen für den individuellen Arbeitsort

Diese sind an den individuellen Arbeitsorten vorhanden und einsehbar.

Weiteres

Die Betriebsordnung ist auch in einfacher Sprache erhältlich.